



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Bonn, den 15. März 2017

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Abgeordnete Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon 0228 99 721-1830

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
VIII 3 - 2017 - 0050 (Bericht)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

**nur per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de**

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 29. März 2017

Ihr Schreiben vom 9. März 2017

Ihr Zeichen: PA 7 - 18/11233

Anlage: 1 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank, dass Sie dem Bundesrechnungshof Gelegenheit geben, sich dem Ausschuss gegenüber zu äußern. Wir übersenden Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Der Bundesrechnungshof wird durch Herrn Ministerialrat BRH Korn vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Bur

Korn

**Stellungnahme des Bundesrechnungshofes
zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am 29. März 2017 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ (BT-Drucksache 18/11233).**

I Allgemein

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Durch die gesetzliche Neuregelung soll insbesondere die Empfehlung des gemeinsamen Projekts von OECD und G 20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zur wirksamen Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz umgesetzt werden (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS).

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hatte das Bundesministerium der Finanzen bereits während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf unsere nachfolgenden Bedenken hingewiesen.

II Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes:
§ 4j EStG-E, Aufwendungen für Rechteüberlassungen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Betriebsausgabenabzug für Rechteüberlassungen einzuschränken. Aufwendungen für Rechteüberlassung an nahestehende Personen sollen künftig nicht oder nur noch zum Teil abziehbar sein, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger im Ausland nicht oder nur niedrig besteuert werden und der Zahlungsempfänger keine substantielle Geschäftstätigkeit ausübt.

Der persönliche Anwendungsbereich der Regelung ist auf Zahlungen zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Außensteuergesetz beschränkt. Eine mögliche Gestaltung mit Zwischengesellschaften in Drittländern soll § 4j Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz – Entwurf (EStG-E) verhindern. Die Regelung sieht vor, dass Steuerpflichtige die Abzugsbeschränkung nicht dadurch umgehen können, dass die Lizenzzahlungen nicht direkt in ein schädli-

ches Lizenzboxsystem fließen, sondern zunächst an eine nahestehende Person (z. B. eine Konzerngesellschaft bzw. ein verbundenes Unternehmen) in einem Hochsteuerland gezahlt werden und von dort aus in ein Niedrigsteuerland fließen.

Das Eingrenzen der Abzugsbeschränkung auf nahestehende Personen als Zahlungsempfänger erscheint uns nicht zweckmäßig, da dadurch das Verfahren unnötig kompliziert wird und diese Regelung durch das Nutzen konzernfremder Zwischengesellschaften leicht umgangen werden kann.

Insbesondere § 4j Absatz 1 Satz 2 EStG-E, mit dem ein Umgehen der Abzugsbeschränkung durch verbundene Unternehmen verhindert werden soll, halten wir für nicht praktikabel. Denn die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen wird für jeden Einzelfall umfangreiche Ermittlungen und gegebenenfalls Auskunftsersuchen an ausländische Finanzbehörden erfordern. Das wird sich nach unseren Erfahrungen in der Praxis als langwierig und sehr zeitintensiv erweisen.

Wir regen daher an, die Abzugsbeschränkung nicht auf konzerninterne Zahlungen einzugrenzen.

Eine Abzugsbeschränkung sollte immer dann beim inländischen Zahler zur Anwendung kommen, wenn die Einnahmen aus der Rechteüberlassung beim endgültigen Zahlungsempfänger nicht oder nur gering besteuert werden. Den Nachweis, wer letztendlich Begünstigter der Zahlungen ist, sollten die inländischen Schuldner führen müssen.

Dabei sollte die Steuerpflichtigen jedoch keine unnötig schwer zu erfüllende Beweislast treffen. Der Gesetzgeber sollte deshalb ein Verfahren schaffen, das klare Regeln und Vertrauensschutz beinhaltet. Dafür bietet sich aus unserer Sicht an, ein Verzeichnis geprüfter Zahlungsempfänger zu erstellen. Zahlungen an die in diesem Verzeichnis genannten Empfänger sollten dann uneingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Voraussetzung sollte sein, dass die jeweiligen Empfängerländer Lizenzeinnahmen regulär besteuern und ihrerseits über Abzugsbeschränkungen für den Fall verfügen, dass Zahlungen für Lizenzen in eine „Steuroase“ weitergeleitet werden.

Dann wäre es auch möglich, für Lizenzzahlungen in diese Empfängerländer den Betriebsausgabenabzug uneingeschränkt zuzulassen. Auf das genannte Empfängerverzeichnis könnte verzichtet werden.